

An
 Landkreis Vorpommern-Rügen
 Standort Bergen auf Rügen
 FD 31 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
 FG 31.10 - Ordnung
 Störtebekerstraße 30
 18528 Bergen auf Rügen

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2

| | |
|---|---|
| Angaben zur Person des Antragstellers: | Name, Vorname Anschrift Tel.-Nr. |
| Verantwortlicher: | (wenn nicht Antragsteller) Name, Vorname Anschrift Tel.-Nr. |
| Tag des beabsichtigten Abbrennens: | |
| Uhrzeit und Dauer des Feuerwerks: | von bis |
| Abbrennort (genaue Anschrift, Beschreibung): Bitte Lageplan beifügen! | Lageplan ist beigefügt. |
| Liegt das Einverständnis des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Feuerwerks vor?: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Anlass: | |
| Art und Anzahl der pyrotechnischen Gegenstände: <input type="checkbox"/> Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung (Böller) <input type="checkbox"/> Raketen <input type="checkbox"/> Feuerwerksbatterien | Anzahl: Anzahl: |
| Befinden sich im Umkreis von 200 m um die Abbrennstelle Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche lärmschutzbedürftige Einrichtungen? | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Ich bestätige die Richtigkeit der o. a. Angaben: Ort, Datum, Unterschrift | |

Stellungnahme der örtlichen Ordnungsbehörde

- dem Antrag wird zugestimmt
- dem Antrag wird nicht zugestimmt

Gründe:

- Hinweise zu Einschränkungen bzw. Änderungen / Ergänzungen des Antrages:

Franzburg,

Hinweise zur Antragstellung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2:

- 1. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sogenannte „Silvesterraketen“)**

§ 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV): “ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 verwendet (abgebrannt) werden.“

Zur Kategorie 2 zählen Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Gegenständen.
- 2. Die Stellungnahme für den Abbrennort der zuständigen Ordnungsbehörde ist dem Antrag beizufügen. (Grundsätzliche Zulässigkeit der Beachtung der Lärm- und Immissionsvorschriften!)**
- 3. Trotz Ausnahmegenehmigung Abbrennverbot für bestimmte pyrotechnische Gegenstände**

Auch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 bleibt das Verbot zur Verwendung (abbrennen) folgender pyrotechnischer Gegenstände bestehen:

 - Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz
 - Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivmasse,
 - Schwärmer und
 - pyrotechnische Gegenstände mit Pfeilsatz als Einzelgegenstand (§ 20 Abs. 4 1.SprengV)
- 4. Verwaltungsgebühr**

Auf der Grundlage der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) sind für die Entscheidungen über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Vorgegebene Gebührenspanne:

 - Für die Entscheidung auf Zulassung von Ausnahmen vom Verbrennungsverbot - 30,68 bis 204,52 € nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Abschnitt I Tarifstelle 20 f SprengKostV)